1723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht grundsätzlich vor, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial einer Bewilligung gemäß den vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften bedarf und die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung bestimmt, was als Kriegsmaterial im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die Neuregelung knüpft an die bisher bewährte Verwaltungspraxis an, übernimmt aber auch Anregungen von vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Staaten, insbesondere der Schweiz und Schwedens, soweit diese in die österreichische Rechtsordnung übertragen werden können und nicht bereits Gegenstand anderer gesetzlicher Bestimmungen sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. November 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 11 08

Rosa H e i n z
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann